



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



Haus- und Badeordnung Parkbad Neuburg a. d. Donau

Unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns durch Beachtung folgender Punkte unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Allgemeine Grundsätze & Verhalten im Bad unter Pandemiebedingungen
- Allgemeine Hygienemaßnahmen unter Pandemiebedingungen
- Maßnahmen zur Abstandswahrung unter Pandemiebedingungen

II. Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

III. Besondere Bestimmungen

IV. Saunaanlagen

V. Haftung bei Schadensfällen

VI. Videoüberwachung

VII. Solarien

VIII. Inkrafttreten



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen des Parkbades, welches im Rahmen der jeweilig zulässigen Kapazität grundsätzlich jedermann zur Benutzung zur Verfügung steht. Die Stadtwerke Neuburg an der Donau laden Sie zu einigen Stunden aktiver Freizeitgestaltung und Erholung ein. Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme aller Gäste. Unsere Mitarbeiter beraten Sie fachkundig und sind offen für Ihre Anregungen und Wünsche. Gerne können Sie uns Ihre Anregungen und Wünsche auch schriftlich per Mail an parkbad@stadtwerke-neuburg.de mitteilen.
2. Die Haus- und Badeordnung des Parkbades der Stadtwerke Neuburg an der Donau ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Parkbades zugelassen werden, ohne diese aufzuheben.
3. Bei Vereins-, Schul- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter oder die sonst mit der Aufsicht beauftragte Person für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich. Die Befugnisse des Personals bleiben bestehen.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte der Stadtwerke Neuburg an der Donau üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten der Stadtwerke Neuburg an der Donau ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- oder Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
5. Die gesamten Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



7. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten ist nur in den ausgewiesenen Bereichen, den Raucherzonen, gestattet. Rauchverbote sind zu beachten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Gesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung hin.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
9. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im gesamten Badebereich verboten.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
11. Das Filmen, Fotografieren und die Benutzung von Handys und Smartphones in der Schwimmhalle ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werk- oder Betriebsleitung.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
14. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel etc.) benutzen.
15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall, insbesondere wenn sie nur der Reservierung dienen, durch das Personal abgeräumt.



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad unter Pandemiebedingungen

- (1) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (2) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (5) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen unter Pandemiebedingungen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung unter Pandemiebedingungen

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von den maximal ausgewiesenen Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.

(5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).

(6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

(7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

(8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

(9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

(10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

II. Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültigen Preislisten werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse sowie über die Homepage des Betreibers einsehbar und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z. B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
3. Bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote aus Gründen wie z. B. Überfüllung, Betriebsstörung oder Gewitter besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vor. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



4. Das Parkbad dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von den Stadtwerken Neuburg an der Donau festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, sofern hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
5. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich oder andere sogar gefährden können, ist die Benutzung der Bäder aus haftungsrechtlichen Gründen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Personen,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die offene Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Wasser übergehen,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen, Ausnahmen sind nur über die Werk- oder Betriebsleitung möglich,
 - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht, ist der Zutritt zum Bad und seinen Anlagen nicht gestattet.
7. Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Bei Kindern, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und auf den „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB.
9. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten, für das Parkbad gültige Saisonkarten des Brandlbades und Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



III. Besondere Bestimmungen

1. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren. Gleiches gilt für Schlüssel mit ChipCoins (Sauna) auch dieser ist während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten und stets gut sichtbar am Hand- bzw. Fußgelenk zu tragen.
2. Bei Verlust des Schlüssels oder ChipCoins auf Grund schuldhaften Verhaltens ist ein Betrag von 25,00 € zu entrichten. Bei Wiederfinden und voller Funktionsfähigkeit wird der Betrag zurückerstattet. Dem Badegast wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschbetrag.
3. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schließfachs erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
4. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
5. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Maniküre, Pediküre, Rasieren, Haare schneiden bzw. färben, etc. sind verboten.
7. Barfußbereiche wie z. B. Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwagen befahren werden.
8. Außerhalb des textilfreien Bereiches muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Folgende Bereiche gelten nicht als textilfrei: gesamtes Bad einschließlich Außenbecken mit Strömungskanal, Whirlliegen, Massagedüsen und Bodensprudler. Ein textilfreier Bereich wird ausschließlich durch den Badbetreiber und gesondert freigegeben.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.

10. Liegen gebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB (Fund).
11. Die zusätzlichen Benutzungshinweise im Parkbad Neuburg an der Donau, insbesondere an der Rutsche oder im Außenbecken mit Strömungskanal sind unbedingt zu beachten. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich (Auffangeinrichtung bzw. Eintauchbereich) ist verboten.
12. Das Springen von der Sprunganlage und den Startblöcken im Parkbad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage und der Startblöcke verboten.
13. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Sportbecken, Sprunganlage, Außenbecken, Riesenrutsche, Kinderwelt und Gastronomie gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
14. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste das Außenbecken sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.
15. Lüftungsschächte an den Fensterfassaden sowie sämtliche Türen, insbesondere die Notausgänge, dürfen nicht mit Liegen, Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenständen belegt bzw. ver- oder zugestellt werden.
16. Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist verboten.
17. Es ist untersagt, Werbematerial jeder Art zu verteilen, dies gilt ebenfalls für die Parkplätze.
Ferner ist untersagt, Geldsammlungen jeder Art durchzuführen.



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



IV. Saunananlagen

1. Die Saunananlage des Parkbades dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Saunagäste. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V., die in der Saunananlage zur Einsicht aushängen.
2. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt in die Saunananlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
3. Die Saunagäste tragen für sich selbst und für die sie begleitenden Kinder in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Saunabesuch gegeben sind. Im Zweifelsfalle haben sie sich ärztlichen Rat einzuholen.
4. Vor dem Betreten der Sauna ist zu duschen. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet. Im Bistrobereich ist stets geeignete Körperbedeckung (Bademantel oder ein den Körper umhüllendes Badetuch) zu tragen.
5. Badesandalen müssen vor den entsprechend beschilderten Schwitzkabinen abgestellt werden.
6. Aufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
7. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie zum Beispiel höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Gast besondere Vorsicht.
8. Mitgebrachte Getränke und Snacks in geringem Umfang können toleriert werden.
9. In den Schwitzkammern ist ein ausreichend großes Liege- und/oder Sitztuch unter den ganzen Körper (einschließlich der Füße) zu legen, um somit jegliche Verunreinigung der Bänke zu vermeiden.
10. Vor der Benutzung der Wasserbecken (Tauchbecken) ist der Schweiß abzduschen.

11. Das Reservieren von Liege- oder Sitzflächen ist untersagt. Ein Anspruch auf Liegen und Stühle durch den Saunagast besteht nicht. Das Saunapersonal ist berechtigt, persönliche Gegenstände von den reservierten Flächen zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.
12. Ruhe-, Liege- und Sitzflächen dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage benutzt werden.
13. Technische Einbauten wie z.B. Heiz- und Beleuchtungskörper, Messfühler etc. dürfen nicht mit Gegenständen/Handtüchern belegt werden.
14. In der Saunaanlage ist das Filmen und Fotografieren nicht gestattet. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
15. Die Saunagäste haben sich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten, um die Erholung der anderen Saunagäste nicht zu beeinträchtigen. Besonders in den stillen, absoluten Ruheräumen sind selbst Unterhaltungen zu unterlassen.

V. Haftung bei Schadensfällen

1. Die Stadtwerke Neuburg an der Donau haften grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste und sonstigen Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die der Badegast oder sonstige Besucher aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Neuburg an der Donau erleidet.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen (insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung) durch Dritte wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es obliegt dem Badegast, den Garderobenschrank sorgfältig zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die/den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.

VI. Videoüberwachung

Das Parkbad wird aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) überwacht. Der Einsatz der Videotechnik dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Wahrung des Hausrechts. Die überwachten Bereiche sind als solche gekennzeichnet bzw. ausgewiesen. Schutzwürdige Interessen gemäß §§ 4d Abs. 6, 6b Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden gewahrt.

VII. Solarien

1. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Solarien untersagt, § 4 NiSG.
2. Die besonderen Nutzungshinweise sind unbedingt zu beachten.



STROM



WASSER



GAS



WÄRME



BÄDER



MOBILITÄT



VIII. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 29.09.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die jetzige Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 29.09.2021

Andreas Bichler
Bereichsleiter Zentrale Dienste

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Parkbad!
Stadtwerke Neuburg an der Donau, Bäderteam